Beilage 1720/2003 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz geändert wird (Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2003)

[Landtagsdirektion: L-274/7-XXV,
miterl. Beilage 1704/2003]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes

Mit Landesgesetz LGBl. Nr. 85/2001 wurde das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 novelliert. Dabei sieht Artikel II für das In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes den 1. September 2001 vor und bestimmt zugleich das Außer-Kraft-Treten mit 1. September 2002. Diese zeitliche Begrenzung erfolgte im Zuge der Beschlussfassung durch den Oö. Landtag.

Mit der Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2002, LGBl. Nr. 45, erfolgte im Zuge der Beschlussfassung durch den Oö. Landtag eine Verlängerung um wiederum nur ein weiteres Jahr, so dass das Außer-Kraft-Treten des Landesgesetzes LGBl. Nr. 85/2001 nunmehr mit 1. September 2003 festgelegt ist.

Kernpunkt der Oö. LDHG-Novelle, LGBl. Nr. 85/2001, war die Umsetzung des mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2001 eingeführten Jahresarbeitszeitmodells für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen. Dabei sieht der Bundesgesetzgeber vor, dass die betreffenden Bestimmungen des LDG 1984 sowie des Landesvertragslehrergesetzes 1966 mit 1. September 2001 in Kraft und mit 31. August 2005 außer Kraft treten.

In Anlehnung an diese bundesgesetzlichen Vorgaben soll daher Artikel II der Novelle zum Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl. Nr. 85/2001, dahingehend abgeändert werden, dass die Bestimmungen der LDHG-Novelle, LGBl. Nr. 85/2001, ebenfalls zumindest bis 31. August 2005 weitergelten.

Der vorliegende Entwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlage

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Bundessache, soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist; in diesem Kompetenztatbestand ist aber zugleich festgelegt, dass die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Landesgesetz wird

kein finanzieller Mehraufwand für das Land verursacht.

IV. EU-Konformität

EU-Vorschriften werden nicht berührt.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz geändert wird (Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2003), beschließen.

Linz, am 20. März 2003

Freundlinger	Bernhofer
Obfrau	Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz geändert wird (Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2003)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986, LGBl. Nr. 18, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 45/2002, wird wie folgt geändert:

Im Artikel II des Landesgesetzes LGBl. Nr. 85/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 45/2002 wird das Datum "1. September 2003" durch das Datum "31. August 2005" ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.